

Anträge

Fachgebiet 32

Aktenzeichen: 01.05.03

Vorlage Nr.: AN/0312/2017

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Vorberatung	20.03.2018	öffentlich
Rat	Entscheidung	05.03.2018	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Vorberatung	20.03.2018	öffentlich
Rat	Entscheidung	12.04.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 22.10.2017 (eingegangen 15.11.2017) betreffend Salzstreuen auf dem Beierweg**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Variante 1

Der Bürgerantrag wird abgelehnt, der Beierweg bleibt im Winterdienst.

Variante 2

Dem Bürgerantrag wird entsprochen. Der Teil des Beierweges, der zwischen der Floßstraße und dem „Judengraben“ liegt, wird aus dem Winterdienst herausgenommen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Beratungsgegenstand wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 20.02.2017 zurückgestellt und vom Rat für seine Sitzung am 05.03.2018 von der Tagesordnung genommen.

Die Kommunen sind verpflichtet, den Verkehr an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen und Gefällstrecken zu schützen. Gefährlich sind Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern. Gerade diese Umstände können bei Eis und Schneeglätte zum Schleudern oder Rutschen und damit zu Unfällen führen. Außerdem sollte der Tatbestand der verkehrswichtigen Straße erfüllt sein. Dies sind

vornehmlich verkehrsreiche Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahren von klassifizierten Straßen sowie die vielbefahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen oder Straßen einer besonderen Bedeutung.

Bei der Straße Beierweg handelt es sich um eine Straße, die auf die Floßstraße mündet. Der Beierweg hat ein gewisses Gefälle und die Einmündung zur Floßstraße zwingt zum Anhalten. Des Weiteren bildet die Floßstraße die Hauptzuwegung zur Iplendorfer Kirche und zum alten und neuen Friedhof, insofern ist auf dieser Straße mit viel Verkehr zu rechnen. Da es dort häufig zu Problemen kam, wurde die Floßstraße ebenfalls 2013 in den städtischen Winterdienst aufgenommen.

Der Beierweg hat eine Gesamtlänge von ca. 500 m, die in drei Teilbereiche eingeteilt werden kann. Der alte Bereich von der Floßstraße bis zur Iplendorfer Str. mit einer Länge von ca. 130 m hat ein relativ starkes Gefälle. Der „neue“ Beierweg mit einer Länge von 365 m vom Judengraben bis zur Floßstraße ist insgesamt abschüssig, beinhaltet noch einen Teilbereich von ca. 120 m, der verkehrsberuhigt ist und das geringste Gefälle aufweist.

Laut Bürgerantrag sollte der komplette Bereich des „neuen“ Beierweges aus dem kommunalen Winterdienst herausgenommen werden, so dass in beiden Teilabschnitten kein Abstreuen der Fahrbahn vorgenommen werden soll.

Die parallel verlaufende Dahlemstraße ist nicht im Winterdienst, hat aber in Teilen (in Richtung des „Judengrabens“) das gleiche Gefälle. Allerdings mündet sie – so der entscheidende Unterschied - nicht mit leichtem Gefälle auf eine Hauptzubringerstraße. Währenddessen wird die Hellergasse aufgrund ihres Gefälles und der Anbindung an die Floßstraße im Winter gestreut. Beide Straßen, Beierweg und Hellergasse, dienen auch den Anwohnern der Dahlemstraße, die Floßstraße zu erreichen und aus der Ortschaft fahren zu können.

Die Verwaltung vertritt daher, auch nach erneuter Prüfung der Örtlichkeit, die Auffassung, aus Gründen der Sicherheit den Beierweg vollständig im Winterdienst zu belassen, um die Gefahr rutschender Fahrzeuge auf die Floßstraße auch trotz angeordneter Schrittgeschwindigkeit zu reduzieren.

Die Stadt Rheinbach verfügt über neue Fahrzeuge, mit denen sie eine Kombination aus Feuchtsalz und herkömmlichen Salz streut. Dies hat den Vorteil, dass es angefeuchtet auf der Fahrbahn haftet und nicht in die Vorgärten gestreut wird, so dass die Pflanzen keinen Schaden nehmen. Hinzu kommt, dass durch das Verfahren der sogenannten Solesprühtechnik der Salzverbrauch drastisch reduziert und Umweltbelastungen gegenüber dem alten Verfahren minimiert wurden.

Ergänzend sei noch anzumerken, dass Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Auferlegung oder Reduzierung einer Reinigungs- und Winterdienstpflicht haben. Stattdessen muss die Kommune in der entsprechenden Einschätzung der Gefahrenlage ihr Ermessen ausüben.

Sicherlich kann man auch mit einer anderen Gewichtung der Argumente in ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gelangen, zukünftig auf den Winterdienst in dem „neuen“ Teil des Beierweges zu verzichten. In diesem Fall würden von den betroffenen Anwohnern des Beierweges keine Winterdienstgebühren erhoben werden.

Rheinbach, den 06.03.2018

Im Auftrag
gez. Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

Im Auftrag
gez. Kurt Strang
Fachgebietsleiter

Anlage: Bürgerantrag vom 22.10.2017 (eingeg. 15.11.2017) betreffend Salzstreuen auf dem Beierweg